

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-01 li-bo

13. 3. 2020

Dienstrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) für die Beamtinnen und Beamten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der auch in Sachsen-Anhalt zunehmenden Erkrankungsfälle an COVID-19 (neuartige Corona-Viruserkrankung) und der hieraus resultierenden Folgemaßnahmen, wie zum Beispiel Kita- und Schulschließungen sowie Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter, hat das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt an die Personalreferate der obersten Landesbehörden mit Schreiben vom 12. 3. 2020 dienstrechtliche Hinweise gegeben, die uns nachrichtlich erreicht haben.

Auf dieser Grundlage geben wir folgende Hinweise:

1. Die Beamtin/der Beamte erkrankt selbst

Eine (vorübergehende) Dienstunfähigkeit beinhaltet keine Besonderheiten gegenüber anderen Erkrankungen (§ 70 Landesbeamtengesetz - LBG LSA). Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die ärztlich bescheinigte Dienstunfähigkeit der Betroffenen so lange andauern wird, bis eine Ansteckungsgefahr beseitigt ist.



2. Verdachtsfälle

Beamtinnen und Beamte, die

- unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und in den letzten 14 Tagen vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Erkrankten hatten oder
- unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und sich in den letzten 14 Tagen vor Erkrankungsbeginn in einem Risikogebiet (www.rki.de) aufgehalten haben,

haben sich umgehend telefonisch an einen Arzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon: 116 117) zu wenden, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Anschließend muss die zuständige Personaldienststelle hiervon unterrichtet werden. Für die Beamtinnen und Beamten sollte der Dienstherr zustimmen, dass unter den vorgenannten Voraussetzungen davon ausgegangen wird, dass die Betroffenen dem Dienst mit Genehmigung fernbleiben (§ 70 Abs. 1 LBG LSA).

3. Beamtinnen und Beamte in Quarantäne oder mit Tätigkeitsverbot

Wird eine Schutzmaßnahme nach dem 5. Abschnitt des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) ausgesprochen, wie zum Beispiel Quarantäne nach § 30 IfSG oder ein berufliches Tätigkeitsverbot gemäß § 31 IfSG, ist davon auszugehen, dass die oder der Betroffene dem Dienst nicht ohne Genehmigung im Sinne des § 70 Absatz 1 Satz 1 LBG LSA fernbleiben. Die Betroffenen fehlen somit nicht unentschuldigt. Nach § 9 Satz 1 LBesG LSA verliert die Beamtin oder der Beamte, die oder der ohne Genehmigung schuldhaft den Dienst fernbleibt, für die Zeit des Fernbleibens ihren oder seinen Anspruch auf Besoldung. Da nach Ziff. 2 Fälle des Fernbleibens ausdrücklich genehmigt werden sollten, ist das Fernbleiben vom Dienst entschuldigt und fällt somit nicht unter diese Vorschrift.

Beamtinnen und Beamte, die sich im Ausland aufhalten, aber aufgrund sicherheitsbehördlicher Anordnungen (z. B. von Quarantänemaßnahmen, Schließung des Flughafens etc.) nicht mehr nach Deutschland zurückkehren können, sind ebenso zu behandeln.

Sind Beamtinnen und Beamte im Urlaub von den o. g. Maßnahmen betroffen, wird der Urlaub ab diesem Zeitpunkt abgebrochen und durch die Freistellung vom Dienst nach § 70 Abs. 1 LBG LSA ersetzt. Ein geeigneter Nachweis ist durch die Beamtin oder den Beamten auf Verlangen des Dienstherrn zu erbringen.

4. Beamtinnen und Beamte als Eltern

Werden Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindertageseinrichtungen oder Schulen, infolge von COVID-19 geschlossen, sollte der Dienstherr bei Vorliegen folgender Tatbestände davon ausgehen, dass die Beamtin oder der Beamte dem Dienst bis zu zehn Arbeitstage nicht unentschuldigt fernbleibt (§ 70 Abs. 1 LBG LSA):

- von der Schließung betroffene Kinder sind unter 12 Jahre alt,

- ein geeigneter Nachweis über die Schließung wird vorgelegt und
- die Beamtin oder der Beamte versichert, dass keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich die Anzahl entsprechend. Soweit Heimarbeit möglich ist, sollte diese wahrgenommen werden.

5. Sonstige Fälle

Nehmen Beamtinnen oder Beamte an, dass in ihrem Umfeld eine Infektion aufgetreten ist oder der Verdacht einer Infektion besteht, sodass sie folglich selbst Träger des Virus sein könnten (z. B. Rückkehrer aus Risikogebieten ohne Symptome, Beamte mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden unter Quarantäne stehenden Personen, Beamte ohne eigene Symptome, die angezeigten Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder haben), sollten sie zu Ihrer Personaldienststelle telefonisch Kontakt aufnehmen.

Um Ansteckungen von Kolleginnen und Kollegen zu vermeiden, entscheidet die Dienststelle unter hinreichender Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls, ob Heimarbeit angeordnet oder anderweitig Dienst ohne physischen Kontakt zu anderen Kolleginnen und Kollegen möglich ist oder auch ohne Vorlage entsprechender Bescheinigungen gemäß § 70 Abs. 1 LBG LSA bis zu zehn Arbeitstagen (bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche) entschuldigt vom Dienst ferngeblieben werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Beamtinnen und Beamten für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in systemrelevanten Bereichen tätig sind.

6. Hinweise zu Dienstreisen

Die Lage zu SARS-CoV-2 ist sehr dynamisch. Da sich Risikoregionen ändern können, sollten vor jeder Auslandsdienstreise auf der Homepage des Auswärtigen Amtes die betreffenden Reisehinweise und -warnungen unter den jeweiligen Länderinformationen eingesehen werden:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Geplante Dienstreisen innerhalb Deutschlands sollten auf ihre Notwendigkeit geprüft werden. Sofern möglich, sollten Video- und Telefonkonferenzmöglichkeiten genutzt werden.

Dienstreisen von Beamtinnen und Beamten in Risikogebiete sollten nur genehmigt werden, wenn zwingende Gründe hierfür vorliegen.

7. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben sich am 9. 3. 2020 darauf verständigt, dass Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit bis maximal sieben (Kalender-) Tage ausgestellt bekommen. Diese

Regelung gilt zunächst für vier Wochen. Im Fall einer Verlängerung sollte eine entsprechende Übertragung im o. g. Umfang erfolgen. Die abschließende Entscheidung trifft der Hauptverwaltungsbeamte.

* * *

Über die weitere Entwicklung werden wir aktuell berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter